

Regelung für externe Dienstleister

1. Zutritt zum Seniorenzentrum nur mit negativem Coronatest:

Gemäß der CoronaVerordnung vom 30.11.2020 mit **Änderung ab 11.01.2021** ist der Zutritt grundsätzlich nur noch mit negativem Coronatest zulässig.

Die Regelung wurde insofern erweitert, dass ab dem 11.01.2021 nicht nur Besucher, sondern alle externen Personen (Dienstleister, Therapeuten, Ärzte, Seelsorger, Ehrenamtliche ...) davon umfasst sind. Außerdem ist verbindlich vorgeschrieben, dass alle Besucher und externen Personen einen negativen Antigentest vorweisen und eine FFP2-Maske tragen müssen.

Zur Umsetzung gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Sie bringen eine Bestätigung eines negativen Coronatestes, der nicht älter als 24 Stunden ist, mit
oder
2. Wir führen einen Antigen-Schnelltest hier bei uns im Hause durch. Der Test ist für Sie kostenlos. Für die Testung inkl. Analysezeit benötigen wir **20-25 Minuten**. Aufgrund der Art des Testes ist eine Zeitverkürzung leider nicht möglich. **Bitte planen Sie ausreichend Zeit ein.**

Auszug aus der Corona VO

§ 1h

Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- (1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.
- (2) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten, hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Darüber hinaus ist das Personal zwei Mal pro Woche durch die Einrichtungen oder den Pflegedienst mit einem Antigentest zu testen.